

**Vertrag nach § 73c SGB V  
über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**  
Humboldtstr. 56  
22083 Hamburg

*(nachstehend als „KV Hamburg“ bezeichnet)*

und der

**HEK - Hanseatische Krankenkasse**  
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90  
22041 Hamburg

*(nachstehend als „HEK“ bezeichnet)*

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 25. Mai 2012

## **Präambel**

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV Hamburg vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich des Vertrages**

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Hamburg.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- 1.) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- 2.) Die HEK informiert ihre Versicherten in geeigneter Form. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung (Anlage 2)

### **§ 3**

#### **Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

- 1.) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Hamburg zugelassene, in einer Praxis angestellte, in einem MVZ tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnigt.
- 2.) Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen haben.
- 3.) Die KV Hamburg informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) erklärt der Vertragsarzt seine Teilnahme an dieser Vereinbarung.
- 4.) Zur Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen sind ausschließlich Ärzte berechnigt, die die Teilnahmeerklärung (Anlage 1) unterzeichnet und an die KV Hamburg übersendet haben.

### **§ 4**

#### **Umfang des Leistungsanspruchs**

- 1.) Der anspruchsberechnigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechnigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
  - a. die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechnigung,
  - b. die Anamnese,
  - c. eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
  - d. die erstmalige Hauttypbestimmung,
  - e. die vollständige Dokumentation.
- 2.) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.

- 3.) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- 4.) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 5.) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5**

### **Abrechnung und Vergütung**

- 1.) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- 2.) Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Kassengebühr) nicht erhoben.
- 3.) Die erbrachten Leistungen gemäß § 4 sind von den Vertragsärzten über die KV Hamburg abzurechnen. Die Teilnahmeerklärungen der Versicherten übermittelt der Vertragsarzt zusammen mit der Abrechnung an die KV Hamburg. Für die Abrechnung ist die Abrechnungsnummer 94504 zu verwenden, die alle zwei Jahre abrechnungsfähig ist. Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- 4.) Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abr.-Nr. 94504 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
- 5.) Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die HEK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Hamburg jeweils eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Fall (Abr.-Nr. 94504). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- 6.) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
- 7.) Die KV Hamburg stellt der HEK die Erstattung der nach Abs. 3 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt in der Kontenart 409, Kapitel 82 - Ebene 6, Abschnitt 2 - Hautkrebscreening als Summe sowie in Ebene 6 je Abr.-Nr. ausgewiesen. Sofern eine anderweitige Ausweisung durch Änderung der Formblatt-3

Inhaltsbeschreibungen notwendig wird, verständigen sich die Vertragspartner über die dann neue Ausweisung in Form eines Schriftwechsels.

- 8.) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Hamburg, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- 9.) Die gesammelten Teilnahmeerklärungen der Versicherten des Quartals übermittelt die KV Hamburg gemeinsam mit der Quartalsabrechnung an die HEK.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- 1.) Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2.) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 30.06.2012 möglich.

**Hamburg, den 1. Januar 2012**

Hamburg, den

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hanseatische Krankenkasse

---

---

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
- Abteilung Q -  
Humboldtstraße 56  
22083 Hamburg

**Anlage 1 zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden  
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Hamburg und der HEK**

**Teilnahmeerklärung des Vertragsarztes**

Name des Arztes : \_\_\_\_\_

Betriebsstättennummer (BSNR): \_\_\_\_\_  
(ersatzweise Stempelnummer)

Ich bin in Einzelpraxis / Gemeinschaftspraxis niedergelassener Arzt  
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ich bin im MVZ \_\_\_\_\_ angestellter Arzt  
(Name des MVZ)

Die Antragstellung erfolgt: für mich   
für den bei angestellten Arzt \_\_\_\_\_   
(Name des angestellten Arztes)

Lebenslange Arztnummer (LANR): \_\_\_\_\_

Telefon (tagsüber): \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an diesem Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens nach der Pseudonummer 94504 zwischen der KV Hamburg und der HEK - Hanseatischen Krankenkasse. Über die Inhalte der Vereinbarung bin ich umfassend informiert.

## ERKLÄRUNG / VERPFLICHTUNG

Mir ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung von Leistungen gemäß des Vertrages erst ab dem Quartal, in dem die Teilnahme gegenüber der KV Hamburg erklärt wurde zulässig ist.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Vertragsinhalte. Insbesondere beachte ich, dass

- Versicherte der Hanseatischen Krankenkasse ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf diese Leistung haben,
- der Anspruch alle zwei Jahre, frühestens nach Ablauf von sieben Quartalen besteht,
- die Beendigung der Teilnahme nur zum Ende eines Quartals möglich ist und gegenüber der KV Hamburg schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden muss.

Mit der regelmäßigen Weitergabe einer Liste der Teilnehmer des Vertrages an die HEK - Hanseatische Krankenkasse bin ich einverstanden.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.



---

Ort, Datum

Unterschrift durch den antragsstellenden Arzt und ggf. des ärztlichen Leiters Arztstempel

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



HANSEATISCHE KRANKENKASSE

**Vertrag gemäß § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens zwischen der KV Hamburg und der HEK – Hanseatischen Krankenkasse**

Ich wünsche eine Behandlung auf Grundlage des vorgenannten Versorgungsangebotes. Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an diesem Vertrag freiwillig ist. Sie beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung.

Durch die Teilnahme an diesem Vertrag habe ich das Recht, alle zwei Jahre über meine Krankenversichertenkarte eine Hautkrebsvorsorgeleistung bei einem speziell ausgebildeten Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Dermatologen in Anspruch zu nehmen.

1. Teilnahmebedingungen

Hiermit erkläre ich, dass

- ich bei der HEK versichert bin,
- ich ausführlich über den Leistungsumfang dieses Vertrages informiert wurde,
- ich mich verpflichte für die Durchführung von Hautkrebsvorsorgeverfahren nur die nach diesem Vertrag berechtigten Fachärzte aufzusuchen,
- ich mich für mindestens ein Jahr an diesen Vertrag binde und frühestens mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des ersten Teilnahmejahres meine Teilnahme schriftlich gegenüber der HEK kündigen kann. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der HEK schriftlich zu erklären. Weiteres regelt die Satzung der HEK.

2. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Meine Teilnahmeerklärung wird meiner Krankenkasse übermittelt.

Hinsichtlich der Abrechnung, Datenverarbeitung und des Datenschutzes gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches V.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherte/r